

Informationsblatt der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen

Mehrweg in der Gastronomie – Essen zum Mitnehmen

Information zur Mehrwegangebotspflicht im to-go-Bereich gemäß §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz (VerpackG)

In Deutschland entsteht täglich tonnenweise Verpackungsmüll durch take-away-Einwegverpackungen. Um dem entgegenzuwirken ist unter anderem seit dem 03.07.2021 das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten wie Einwegbesteck und -tellern, Wattestäbchen, Strohhalmen und Rührstäbchen EU-weit verboten. Dies gilt ebenso für to-go-Becher und Einweg-Lebensmittelbehälter aus Styropor.

Desweiteren sind seit Anfang 2022 alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und alle Getränkedosen pfandpflichtig.

Mit der Verpflichtung zur Einführung von Mehrwegbehältern für Essen und Getränke zum Mitnehmen ab dem 01.01.2023 soll dazu beigetragen werden, Abfälle zu vermeiden, Rohstoffe zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Die Vorgaben hierzu finden sich insbesondere in den §§ 33 und 34 des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Gemäß § 33 Absatz 1 VerpackG sind Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten.

Für wen gilt die Änderung im Verpackungsgesetz?

Restaurants, Cafés, Lieferdienste, Cateringbetriebe, der Lebensmitteleinzelhandel oder andere Betriebe, die take-away-Essen oder to-go-Getränke verkaufen, sind nunmehr verpflichtet, ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Hierunter fallen auch zum Beispiel heiße Theken und Salat-Bars im Einzelhandel, die Speisen vor den Kund*innen oder von Mitarbeiter*innen vor dem Verkauf verpacken. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob eine Befüllung direkt in der Verkaufsstelle oder in separaten Neben- oder Vorbereitungsräumen des Letztvertreibers erfolgt.

Definitionen Mehrweg- und Einwegverpackungen und Einweggetränkebecher

In § 3 Absatz 3 VerpackG werden Mehrwegverpackungen definiert als Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und für die ein tatsächliches Rückgabesystem besteht.

Die Definitionen für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind in § 3 Absätze 4, 4a und 4b VerpackG geregelt. Hierbei handelt es sich um Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Hierunter fallen Behältnisse mit Kunststoffanteilen wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

1. dazu bestimmt sind, vor Ort oder als Mitnahme-Gericht unmittelbar verzehrt zu werden,
2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.

Pizzakartons aus Papier/Pappe/Karton sind daher von der Definition nicht erfasst.

Einweggetränkebecher werden von der Mehrwegpflicht unabhängig von der Materialart erfasst. Es wird hier daher nicht zwischen Einwegbechern aus Kunststoff, Pappe oder sonstigen Materialien unterschieden.

Erleichterte Bedingungen für kleine Betriebe (§ 34 VerpackG)

Von der Pflicht ausgenommen, Mehrwegverpackungen anzubieten, sind Betriebe wie beispielsweise Imbisse, Kioske und Spätkauf-Läden, Verkaufsstände sowie Gastronomien, die kleiner als 80 Quadratmeter sind **und** nicht mehr als 5 Beschäftigte haben.

Sie müssen es jedoch ermöglichen, dass von Kunden mitgebrachte Mehrwegbehältnisse befüllt werden können.

Wie wird die Verkaufsfläche berechnet?

Die Verkaufsfläche wird inklusive saisonal genutzter Flächen, Außenflächen und anderer Sitz- und Aufenthaltsbereiche berechnet, die für die Kund*innen zugänglich sind. Küche und Thekenflächen sind daher für die Berechnung der Verkaufsfläche ausgenommen.

Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?

Teilzeitkräfte, die nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 berechnet und bei nicht mehr als 30 Stunden werden Mitarbeiter mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt.

Achtung: Bei der Berechnung der Unternehmensgröße (Verkaufsfläche sowie Beschäftigte) wird das gesamte Unternehmen berücksichtigt. Das bedeutet: auch wenn einzelne Filialen eines größeren Unternehmens unter die

Grenzwerte fallen, müssen diese Filialen trotzdem eine Mehrwegalternative nach § 33 Verpackungsgesetz anbieten.

Zusammenfassung

Regeln für	... Letztvertreiber	... kleine Letztvertreiber ≤ 5 Beschäftigte ≤ 80 m ² Verkaufsfläche
Mehrwegverpackungen	Muss Mehrwegverpackung als Alternative zu Einwegverpackungen anbieten	Kann Mehrwegverpackungen auf freiwilliger Basis anbieten
Befüllen der Gefäße der Kundschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kann freiwillig <u>zusätzlich</u> anbieten, Waren auf Wunsch der Kundschaft in mitgebrachten Bechern oder Schalen abzufüllen 2. Die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit sind zu beachten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kann <u>an Stelle</u> von Mehrwegverpackungen anbieten, Waren auf Wunsch der Kundschaft in mitgebrachten Bechern oder Schalen abzufüllen 2. Die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit sind zu beachten
Hinweispflichten	Pflicht, auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinzuweisen, dass Waren in Mehrwegverpackungen angeboten werden. Beim Lieferservice ist diese Information in geeigneter Form darzustellen.	Pflicht, auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinzuweisen, dass Essen oder Getränke in mitgebrachte Gefäße abgefüllt werden können

Bei Nichteinhaltung hohe Strafen möglich

Das Nichteinhalten der Mehrwegpflicht kann als Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerber*innen gedeutet werden, da Mehrweg vermeintlich mit höheren Kosten und Aufwänden verbunden ist. Verstöße gegen das Mehrweggesetz können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Haben Sie Fragen?

Weitere Informationen stehen Ihnen auf folgenden Internetseiten zur Verfügung:

*[www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/
Untere_Abfallwirtschaftsbehoerde](http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/Untere_Abfallwirtschaftsbehoerde)*

www.bmuv.de/faq/was-bedeutet-die-neue-mehrwegangebotspflicht-im-to-go-bereich

Gerne können Sie sich auch mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen in Verbindung setzen.

Der Landrat
Kreisverwaltung Recklinghausen
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361-535315
E-Mail: abfall@kreis-re.de
www.kreis-re.de